

Letztlich steht die Gefährlichkeit eines Täters im Zentrum, auf den das Recht nach dieser Art Vortaten weder normativ noch kognitiv optimal reagieren kann. Die Entscheidung der Gerichte fällt – menschlich nachvollziehbar – in solchen Fällen meistens zugunsten der Sicherheit aus; die Psychiatrie dient dann als »Ersatzreserve für das Strafrecht«. ²⁷ Angesichts dessen kann sich der EGMR nicht auf die Feststellung beschränken, dass der Zustand des B »[o]ffenbar [...] seit seiner strafrechtlichen Verurteilung 1986 im Wesentlichen unverändert [geblieben ist]« ²⁸ und im Übrigen lediglich auf ein grundsätzlich engeres Begriffsverständnis von »person of unsound mind« ²⁹ hinweisen. Straftaten im Kontext sexualisierter Gewalt stellen für die Rechtsanwendung eine Gratwanderung zwischen kriminalpolitisch gewünschter Gefahrenprävention, verhältnismäßigem Umgang mit Pathologien und sinnvoller Resozialisierung dar. Klare Parameter sind zur Bewältigung dieser Aufgabe essentiell und m.E. wichtiger als vermeintlich stabilisierende, diplomatische Signale. ³⁰ In einem Kriminalitätsbereich, in dem die rein präventive Inhaftierung durch den deutschen Gesetzgeber für eine Reihe ubiquitärer psychischer Dispositionen ³¹ geöffnet wurde und hieraus resultierende Paradoxien durch das BVerfG vertieft wurden, wäre eine weniger konziliante Stellungnahme des EGMR zielführender und eine ausdrückliche Betonung, dass von Gefährlichkeit nie auf Geisteskrankheit geschlossen werden darf, ³² wünschenswert gewesen.

Wiss. Mit. Ass. Dr. *Charlotte Schmitt-Leonardy*, Frankfurt/M.

Fristüberschreitung bei Überprüfung der Maßregelvollstreckung

StGB §§ 67e, 66; GG Art. 2 Abs. 2 S. 2

1. Die Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der weiteren Maßregelvollstreckung (hier: der Sicherungsverwahrung) in § 67e StGB dienen der Wahrung des Übermaßverbots bei der Beschränkung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG; ihre Missachtung kann dieses Grundrecht verletzen, wenn es sich um eine nicht mehr vertretbare Fehllage gegenüber dem das Grundrecht sichernden Verfahrensrecht handelt, die auf eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts schließen lässt.

2. Es muss sichergestellt sein, dass der Geschäftsgang der StVK eine Fristenkontrolle vorsieht, die die Vorbereitung einer rechtzeitigen Entscheidung vor Fristablauf sicherstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene in aller Regel persönlich anzuhören ist und dass auch für eine sachverständige Begutachtung ausreichend Zeit verbleiben muss, soweit eine solche für erforderlich gehalten wird; die gesetzliche Entscheidungsfrist lässt dafür ausreichend Raum.

3. Gründe für eine etwaige Fristüberschreitung sind zur verfahrensrechtlichen Absicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in der Fortdauerentscheidung darzulegen.

BVerfG, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 11.05.2017 – 2 BvR 30/15

Aus den Gründen: [1] Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verletzung des Freiheitsrechts des Bf. durch die Nichteinhaltung der Überprüfungsfrist des § 67e Abs. 2 StGB bei der Entscheidung

über die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

[2] **I. 1. a)** Der Bf. wurde durch Urt. des *LG Düsseldorf* v. 12.01.2005 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung und wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung und Freiheitsberaubung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 3 M. verurteilt. Des Weiteren wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Seit dem 25.12.2008 wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollstreckt.

[3] **b)** Mit Beschl. v. 08.07.2011 lehnte das *LG Arnsberg* die bedingte Entlassung des Bf. ab.

[4] **c)** Mit Beschl. v. 27.03.2013 erteilte das *LG Arnsberg* den Auftrag zur Begutachtung des Bf. Die Sachverständige erstattete ihr Gutachten unter dem 25.07.2013. Dieses ging am 01.08.2013 bei Gericht ein. Die vom *LG* am 03.09. auf den 23.10.2013 terminierte Anhörung der Sachverständigen wurde wegen deren Verhinderung auf den 06.11.2013 verlegt.

[5] **d)** Mit Beschl. v. 19.11.2013 forderte das *LG* die Sachverständige auf, die Gefangenenpersonalakte des Bf. auszuwerten, weitere Unterlagen anzufordern sowie mit einem Therapeuten des Bf. Rücksprache zu halten. Am 04.04.2014 ging beim *LG* die ergänzende Stellungnahme der Sachverständigen v. 25.03.2014 ein. Am 31.07.2014 erfolgte die weitere mündliche Anhörung der Sachverständigen.

[6] **e)** Mit angegriffenem Beschl. v. 06.08.2014 lehnte das *LG Arnsberg* die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ab und führte aus, die lange Verfahrensdauer sei nicht auf Justizverschulden zurückzuführen, sondern der Dauer der Gutachtenerstellung und der Terminfindung geschuldet.

[7] **f)** Die sofortige Beschwerde des Bf., mit der dieser die nicht rechtzeitige Beschlussfassung rügte, verwarf das *OLG Hamm* mit angegriffenem Beschl. v. 27.11.2014 »aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschl.« als unbegründet. Dabei wurde ergänzend auf die Stellungnahme der GStA v. 27.10.2014 verwiesen, wonach die Verfahrensweise des *LG* erkennbar von dem Bestreben getragen gewesen sei, die Fortdauerentscheidung erst nach gründlicher richterlicher Sachaufklärung zu treffen.

[8] **2.** Mit seiner Verfassungsbeschwerde greift der Bf. die Entscheidungen der *StVK* und des *OLG* an. Er rügt die Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG und vertritt die Auffassung, die Überschreitung der Prüfungsfrist sei der verzögerten Behandlung durch das *LG* geschuldet.

[9] **3.** Die Fortdauer der Unterbringung wurde zwischenzeitlich erneut mit rechtskräftigen Beschl. des *LG Arnsberg* v. 10.04.2015 und v. 07.04.2016 angeordnet.

[13] **III.** Die *Kammer* nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Bf. angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG), und gibt ihr statt. Nach den Maßstäben, die in der Rspr. des *BVerfG* bereits geklärt

²⁷ So die grdlg. Kritik von *Leygraf* (Fn. 17); ähnlich *ders.*, in: BT-Protokoll Nr. 28 v. 10.11.10, S. 11.

²⁸ EGMR (Fn. 5), Rn. 112.

²⁹ So EGMR (Fn. 5), Rn. 113; jüngst erneut EGMR (Fn. 14), Rn. 60 m.w.N.

³⁰ Vgl. die Urteilsausführungen, in denen die »weitreichenden Maßnahmen, die im beschwerdegegenerischen Staat auf der justiziellen, legislativen und exekutiven Ebene getroffen wurden, um die Sicherungsverwahrung mit den Anforderungen insbesondere hinsichtlich des Grundrechts auf Freiheit in Einklang zu bringen« gelobt werden: EGMR (Fn. 5), Rn. 121, 126.

³¹ Erfasst wird jedwedes »abnorm aggressive und ernsthaft unverantwortliche Verhalten eines verurteilten Straftäters«; vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 54.

³² So schon EGMR (*Guzzardi .i. Italien* [Fn. 10]), Rn. 98.

sind, ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und offensichtlich begründet (§ 93b, § 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG).

[14] **1. a)** Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Zu diesen wichtigen Gründen gehören in erster Linie solche des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. Eingriffe in die persönliche Freiheit auf diesem Gebiet dienen vor allem dem Schutz der Allgemeinheit (vgl. *BVerfGE* 22, 180 [219]; 45, 187 [223]; 58, 208 [224 f.]). Zugleich haben die gesetzlichen Eingriffstatbestände jedoch auch eine freiheitsgewährleistende Funktion, da sie die Grenzen zulässiger Einschränkung bestimmen (vgl. *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 29.11.2011 – 2 BvR 1665/10, juris Rn. 10). Das gilt auch für die Unterbringung eines Straftäters in der Sicherungsverwahrung nach Maßgabe des § 66 StGB.

[15] Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Untergebr. für die Vollstreckung der Maßregel besondere Regelungen getroffen. So kann die *StVK* die Aussetzungsreife der Maßregel jederzeit überprüfen; sie ist dazu seit der zum 01.06.2013 in Kraft getretenen Änderung des § 67e Abs. 2 StGB durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung v. 05.12.2012 (BGBl I S. 2425) jeweils spätestens vor Ablauf eines Jahres verpflichtet (vgl. *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 29.11.2011 a.a.O., Rn. 11). Vor diesem Zeitpunkt betrug die Überprüfungsfrist gem. § 67e Abs. 2 StGB a.F. 2 J.

[16] Die Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung dienen der Wahrung des Übermaßverbots bei der Beschränkung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG (vgl. *BVerfGK* 4, 176 [181]; 5, 67 [68]; *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 05.05.2008 – 2 BvR 1615/07, juris Rn. 17 und v. 22.11.2011 – 2 BvR 1334/10, juris Rn. 16 [= StV 2012, 292]). Ihre Missachtung kann dieses Grundrecht verletzen, wenn es sich um eine nicht mehr vertretbare Fehllhaltung gegenüber dem das Grundrecht sichernden Verfahrensrecht handelt, die auf eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts schließen lässt (vgl. *BVerfGE* 18, 85 [93]; 72, 105 [114 f.] [= StV 1986, 485]; *BVerfGK* 4, 176 [181]; *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 22.11.2011 a.a.O., Rn. 16; v. 30.03.2016 – 2 BvR 746/14, juris Rn. 18 und v. 10.10.2016 – 2 BvR 1103/16, juris Rn. 15).

[17] Zwar führt nicht jede Verzögerung des Geschäftsablaufs in Unterbringungssachen, die zu einer Überschreitung der einschlägigen Fristvorgaben führt, automatisch auch zu einer Grundrechtsverletzung, weil es zu solchen Verzögerungen auch bei sorgfältiger Führung des Verfahrens kommen kann (*BVerfGK* 4, 176 [181]). Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Geschäftsgang der Kammer in der Verantwortung des Vors. oder des Berichterstatters eine Fristenkontrolle vorsieht, die die Vorbereitung einer rechtzeitigen Entscheidung vor Ablauf der Jahresfrist sicherstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene in aller Regel persönlich anzuhören ist und dass auch für eine sachverständige Begutachtung ausreichend Zeit verbleiben muss, soweit die Kammer eine solche für erforderlich halten sollte. Die gesetzliche Entscheidungsfrist lässt dafür ausreichend Raum (vgl.

BVerfGK 4, 176 [181]; *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 22.11.2011 a.a.O., Rn. 16 und v. 29.11.2011 a.a.O., Rn. 12). Gründe für eine etwaige Fristüberschreitung sind zur verfahrensrechtlichen Absicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in der Fortdauerentscheidung darzulegen (vgl. *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 22.11.2011 a.a.O. Rn. 16; v. 29.11.2011 a.a.O., Rn. 12; v. 30.03.2016 a.a.O., Rn. 19 und v. 10.10.2016 a.a.O., Rn. 16.).

[18] **b)** Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fortdauerentscheidungen werden die angegriffenen Beschl. nicht gerecht.

[19] Die Entscheidung des *LG* über die Fortdauer der Unterbringung des Bf. ist nicht innerhalb der von § 67e Abs. 2 StGB vorgegebenen Überprüfungsfrist ergangen. Nach § 67e Abs. 2 StGB in der bis zum 31.05.2013 gültigen Fassung hätte die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung spätestens nach 2 J. seit der letzten Fortdauerentscheidung v. 08.07.2011 erfolgen müssen. Somit endete selbst bei Außerachtlassung der mit dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung v. 05.12.2012 (BGBl I S. 2425) einhergehenden Verkürzung der Überprüfungsfrist auf 1 J. die Frist zur Überprüfung der Unterbringung des Bf. spätestens am 08.07.2013. Stattdessen hat das *LG* erst mehr als 1 J. später, am 06.08.2014, die Fortdauer der Sicherungsverwahrung angeordnet, indem es eine Aussetzung zur Bewährung abgelehnt hat.

[20] Die Gründe für diese Fristüberschreitung werden in den angegriffenen Beschl. nicht in einer Weise dargestellt, die eine sorgfältige Führung des Verfahrens mit dem Ziel rechtzeitiger Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung erkennen lassen. Das *LG* begründet die »lange Verfahrensdauer« lediglich mit der Dauer der Gutachtenerstellung und der Terminfindung. Die konkreten Umstände des vorliegenden Falles werden dabei aber nicht erörtert. Daher ist nicht erkennbar, ob die Überschreitung der Prüfungsfrist gem. § 67e Abs. 2 StGB trotz sorgfältiger Führung des Verfahrens zustande kam oder ob sie auf einer Fehllhaltung gegenüber dem das Grundrecht sichernden Verfahrensrecht beruhte.

[21] Insbes. wird nicht nachvollziehbar dargelegt, aus welchem Grund trotz des zwischenzeitlichen Ablaufs der Überprüfungsfrist die mündliche Anhörung der Sachverständigen zunächst auf den 23.10.2013 und damit knapp 3 M. nach Eingang des Gutachtens bei Gericht am 01.08.2013 terminiert wurde. Inwieweit die im angegriffenen Beschl. erwähnte Entpflichtung des damaligen Pflichtverteidigers des Bf. hierzu beigetragen hat, erschließt sich nicht. Ebenso wenig erschließt sich, warum am 06.11.2013 zunächst eine mündliche Anhörung der Sachverständigen durchgeführt wurde, obwohl das *LG* danach die Einholung eines Ergänzungsgutachtens anordnete, das u.a. nach Durchsicht der Gefangenpersonalakten des Bf. erstellt werden sollte. Nicht ausgeführt wird außerdem, ob das Gericht durch Anleitung oder Kontrolle auf eine Verkürzung der Bearbeitungszeit des Sachverständigengutachtens hinwirkte, obwohl dies zumindest hinsichtlich des Ergänzungsgutachtens angesichts der erheblichen Überschreitung der Prüfungsfrist geboten gewesen wä-

re. Schließlich wird nicht dargelegt, warum die erneute mündliche Anhörung der Sachverständigen erst mehr als 4 M. nach Eingang der ergänzenden Stellungnahme bei Gericht stattfand. Der allg. gehaltene Hinweis, es sei vergeblich versucht worden, mit dem Verteidiger des Untergebr. einen zeitnahen Anhörungstermin abzustimmen, wobei dies dadurch erschwert worden sei, dass seitens des Bf. kein Verzicht auf die Anhörung der Sachverständigen stattgefunden habe, genügt den der verfassungsrechtlichen Absicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG dienenden Darlegungspflichten nicht.

[22] Der Beschl. der *StVK* verletzt daher das Freiheitsgrundrecht des Bf. Das *OLG* hat die Grundrechtsverletzung durch die *StVK* im Beschl. v. 27.11.2014 vertieft, indem es lediglich auf die zutreffenden Gründe der angegriffenen Entscheidung verweist und ergänzend auf die Stellungnahme der *GStA* v. 27.10.2014 Bezug nimmt. Soweit in dieser Stellungnahme auf die Notwendigkeit und die landgerichtliche Intention gründlicher richterlicher Sachaufklärung und zuverlässiger Wahrheitserforschung verwiesen wird, vermag dies die vorstehend dargestellten Verzögerungen des Überprüfungsverfahrens nicht zu rechtfertigen.

[23] **2.** Es ist daher gem. § 95 Abs. 1 S. 1 BVerfGG festzustellen, dass die angegriffenen Beschl. des *OLG Hamm* v. 27.11.2014 sowie des *LG Arnsberg* v. 06.08.2014 den Bf. in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG verletzen. Der Beschl. des *OLG Hamm* ist jedoch nicht aufzuheben, da er durch die Fortdauerentscheidungen des *LG Arnsberg* v. 10.04.2015 und v. 07.04.2016 mittlerweile prozessual überholt ist (vgl. *BVerfG*, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 20.11.2014 – 2 BvR 2774/12, juris Rn. 51).

Mitgeteilt von RA Dr. *Ahmed Adam*, München.

Anm. d. Red.: S. dazu auch die Beschl. derselben Kammer v. 30.03.2016 (2 BvR 746/14, mitgeteilt von RAin *Lisa Grüter*, Dortmund), und v. 10.10.2016 (2 BvR 1103/16).

Fortdauer einer besonders langen Unterbringung im Maßregelvollzug: Verhältnismäßigkeit und Wahrscheinlichkeitsanforderungen

StGB §§ 67d, 63, 174 ff.

1. Bei langdauernden Unterbringungen (hier: 22 Jahre) in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wirkt sich das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch auf die an die Begründung einer Entscheidung zu stellenden Anforderungen aus; mit wachsender Intensität des Freiheitseingriffs wächst auch die verfassungsgerichtliche Kontroll-dichte. Dem lässt sich dadurch Rechnung tragen, dass der Richter seine Würdigung eingehender abfasst, sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügt, sondern seine Bewertung anhand der einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt.

2. Zu verlangen ist die Konkretisierung der Art und des Grades der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten, die von dem Untergebrachten drohen. Die Gefahr einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung

i.S.d. §§ 174 ff. StGB ist nicht ausnahmslos geeignet, das angesichts der über 20-jährigen Unterbringung gesteigerte Gewicht des Freiheitsanspruchs zu überwiegen.

3. Zu den Anforderungen an die Bestimmung des Grades der Wahrscheinlichkeit künftiger zu erwartender Straftaten.

BVerfG, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 20.10.2016 – 2 BvR 517/16

Aus den Gründen: [1] Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung des Bf. in einem psychiatrischen Krankenhaus.

[2] **I. 1.** Der Bf. wurde durch Urte. des *LG Essen* v. 13.07.1995 wegen versuchter Vergewaltigung zu 3 J. Freiheitsstrafe verurteilt. Darüber hinaus wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet.

[3] **a)** Dem lag zugrunde, dass der Bf., der bereits durch Urte. des *LG Bielefeld* v. 20.04.1989 wegen Vergewaltigung, versuchter Vergewaltigung in vier Fällen, versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit versuchter sexueller Nötigung zu 4 J. 6 M. Jugendstrafe verurteilt worden war, im Oktober 1993 alkoholisiert nach einem Diskobesuch eine Frau angesprochen, mit sexueller Absicht in ein Gebüsch gezerrt und erst von ihr abgelassen hatte, als Fahrzeuge sich dem Tatort näherten. Das *LG Essen* stellte eine verminderte Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB fest, da dem Bf. eine schwere Persönlichkeitsstörung mit vermeidenden, unsicheren, dependenten und dissozialen Zügen, differentialdiagnostisch auch eine schizotype Persönlichkeitsstörung und eine Alkoholabhängigkeit attestiert worden war.

[4] **b)** Die angeordnete Maßregel wird – gestützt auf § 63 StGB – seit dem 28.02.1996 vollzogen. Im November 2000 veranlasste der Bf. telefonisch ein 8 J. altes Mädchen, sich Hose und Schlüpfers ausziehen, während er sich selbst befriedigte. In dieser Absicht hatte der Bf. eine Vielzahl von Anrufen über einen längeren Zeitraum getätigt. Wegen dieser Tat wurde er durch Strafbefehl des *AG Ravensburg* v. 11.05.2004 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Geldstrafe von 60 Ts. verurteilt. Im April 2010 räumte der Bf. ein, seit ca. 1 J. erneut zunächst Frauen und später Kinder anrufen zu haben, um sich sexuell zu stimulieren, indem er versucht habe, sie zu sexuellen Handlungen zu bewegen. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

[5] **2.** Mit Beschl. v. 13.11.2015 ordnete das *LG Paderborn* die Fortdauer der Unterbringung an. Das *LG* führte aus, unter Berücksichtigung des Behandlungsstandes des Bf. sei die weitere Fortdauer der Unterbringung anzuordnen gewesen. Aus der Stellungnahme der Klinik und dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. T. ergebe sich übereinstimmend, dass die zur Anlassstat führende Störung des Bf. noch nicht im erforderlichen Ausmaß behandelt sei. [...]

[6] Die weitere Fortdauer der Unterbringung sei auch nicht unverhältnismäßig. Bei der insofern vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Freiheitsrecht des Bf. gegenüber den berechtigten Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und des Gewichtes der bedrohten Rechtsgüter ergebe sich nach wie vor, dass der Sicherheitsaspekt der Unterbringung die Freiheitsrechte des Bf. überwiege. [...]

[7] Zwar dauere die Unterbringung des Bf. in einem psychiatrischen Krankenhaus nunmehr 22 J. an, so dass die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges umso strenger anzuwenden seien. Die Grenzen dieses Freiheitsanspruchs seien jedoch dort erreicht, wo es mit Blick auf die Art der von dem Betroffenen drohenden Taten, deren Wahrscheinlichkeit und voraussichtlichen Schwere im Hinblick auf den Schutz der Rechtsgüter der Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar sei, den Unterge-